

Stadt Freital · Postfach 1570 · 01691 Freital
Der Oberbürgermeister

An
Alle Stadträte

**Stadtverwaltung
Der Oberbürgermeister**

Bearbeiter:
Herr Leuschner
0351 6476-606
Holger.Leuschner@freital.de
AZ:

Antrag A 2026/001 zur Sicherung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Freital

Freital, 05.03.2026

Sehr geehrte Stadträte,

im Zusammenhang mit dem Antrag A 2026/001 zur Sicherung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Freital ergibt sich aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Beschlusslage des Stadtrates Folgendes:

Der Antrag greift inhaltlich zentrale Zielstellungen des von der Verwaltung mit Vorlage B 2024/010 vorgeschlagenen und mit Beschluss Nr. 019/2024 vom 18. April 2024 durch den Stadtrat bestätigten freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes auf. Vor dem Hintergrund der angespannten mittelfristigen Finanzlage, begrenzter Liquiditätsreserven, bestehender Risiken bei der Entwicklung der Steuereinnahmen sowie anstehender mehrjähriger Investitionsvorhaben verfolgt bereits das Haushaltsstrukturkonzept das Ziel, den gesetzlichen Haushaltsausgleich sowie die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern.

Die im Antrag benannten Prüfaufträge, insbesondere zur Analyse freiwillig übernommener Aufgaben, möglicher Aufgabenrückübertragungen an den Landkreis, zur Überprüfung kommunaler Rechtsvorschriften, zur weiteren Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie zur Straffung von Strukturen im sozialen Bereich, ergänzen die in der Anlage zur genannten Beschlussvorlage dargestellten Prüf- und Maßnahmenfelder. Die aufgeworfenen Punkte können durch die Verwaltung hinsichtlich des Handlungsbedarfs, der Umsetzbarkeit sowie – soweit derzeit realistisch abschätzbar – ihres finanziellen Potenzials untersucht werden. Eine Gewichtung gegenüber den bislang aufgezeigten möglichen Handlungsfeldern wäre dabei ebenfalls vorzunehmen.

Bezüglich der Betrachtung von Aufgabenbereichen mit Bezug zum Landkreis sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit der Verwaltungsreform im Jahr 2008 – unabhängig von bestehenden Regelungen zu großen Kreisstädten – an die kommunale Ebene qualitativ und quantitativ höhere Anforderungen gestellt wurden. Das Sächsische Verwaltungsneuordnungsgesetz (SächsVwNG) sowie das Gesetz zur Neugliederung

Dienstgebäude:
Dresdner Straße 56 · 01705 Freital
Raum: 102

Öffnungszeiten:
Mo. und Fr. 8-12 Uhr
Di. und Do. 8-12 Uhr, 14-18 Uhr
Mi. geschlossen
Telefonische Absprache wird empfohlen.

Bankverbindungen:
Name des Empfängers:
Große Kreisstadt Freital
Glaubiger-ID: DE05FTL00000008027

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE72 8505 0300 3021 0001 76
BIC: OSDDDE33XXX

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE96 1203 0000 0001 2009 14
BIC: BYLADEM1001

des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze bestimmten die Übertragung folgender Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden:

- Verfolgung und Ahndung von straßenrechtlichen Ordnungswidrigkeiten (§ 52 Abs. 1 SächsStrG),
- Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen als Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO,
- Tätigkeit als Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 27 SächsJG.

Außerhalb dieses Gesetzespakets, jedoch im sachlichen Zusammenhang damit, wurden den kreisangehörigen Gemeinden durch zeitgleiche Änderungen von Verordnungen folgende Aufgaben übertragen:

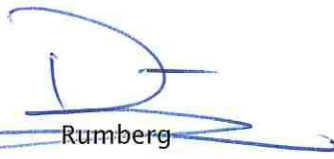
- bestimmte Aufgaben im Gewerberecht (Titel II Abschnitt 1, Titel III und Titel IV der Gewerbeordnung),
- die vollständige Ausführung des Gaststättengesetzes, insbesondere des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens,
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, sofern die kreisangehörigen Gemeinden für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständig sind.

Beispielhaft wird auf das Tätigwerden der Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde im Prüfauftrag abgestellt. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird auf Grundlage entsprechender Entscheidungen des Stadtrates seit 28 Jahren ununterbrochen in der Zuständigkeit der Stadt geführt. In diesem Zeitraum haben sich die bestehenden Strukturen als leistungsfähig und beanstandungsfrei erwiesen. Diese organisatorische Zuordnung entspricht der im Freistaat Sachsen üblichen Verwaltungspraxis bei kreisangehörigen Städten vergleichbarer Größenordnung. Die Stadt war bisher personell, fachlich und organisatorisch stets in der Lage, die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ordnungsgemäß, rechtssicher und dauerhaft zu erfüllen. Die Bündelung von Bauleitplanung und bauaufsichtlichem Vollzug in einer Verwaltungseinheit gewährleistet eine sachgerechte und effiziente Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Hinblick auf das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Durch die interne Behandlung der hierbei relevanten Fragestellungen werden Verfahrensabläufe gestrafft, Abstimmungsaufwände reduziert und Zuständigkeitskonflikte vermieden.

Mit Blick auf die bereits in der Hauptsatzung verankerten Berichtspflichten sowie weitere etablierte Formate der regelmäßigen Information des Stadtrates sollte von zusätzlichen Festlegungen in diese Richtung abgesehen werden. Im Rahmen der Vorberatungen zur Haushaltsaufstellung wird regelmäßig über den Fortgang der Konsolidierungsbemühungen sowohl aufwands- als auch ertragsseitig berichtet werden. Ein Großteil der hier relevanten Themenbereiche unterliegt der Entscheidungsfindung des Stadtrates und seiner Gremien, der jeweilige Umsetzungshorizont ist damit zum Teil unmittelbar an deren Beschlussfassung gebunden.

Die vorgenannten Aspekte sollten aus Sicht der Verwaltung bereits bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rumberg

